



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 2006

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	22. 11. 2006	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung	596
20320	5. 12. 2006	Siebte Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW	599
216	5. 12. 2006	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz . .	599
221	21. 11. 2006	Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006	604
2374	29. 11. 2006	Änderung der Verordnung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen nach dem Wohn- geldgesetz (Wohngelddatenabgleichsverordnung – WoGDVO –)	600
26	21. 11. 2006	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen	600
7123 820	25. 8. 2006	Erste Verordnung zur Änderung von Prüfungsordnungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungs- fachangestellte/r	602
7831	5. 12. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchen- rechts	601
792	28. 11. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten	601

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt Nr. 29, S. 472**.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

20320

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung
Vom 22. November 2006**

Auf Grund des § 88 Landesbeamten-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 6 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO –) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 4 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. sofern Ansprüche nach § 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326) in der jeweils aktuellen Fassung oder nach entsprechenden Regelungen dem Grunde nach bestehen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang, soweit die Verwaltungsvorschriften keine Regelung vorsehen, ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.“

b) Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Eltern des Behandelten;“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2b wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Pflugesatzes“ werden die Angaben „angemessenen (§ 3 Abs. 2 Satz 1)“ eingefügt.

bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die von Behandlern nach Nummer 1 bei ihren Verrichtungen verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten zugelassenen Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen.

Nicht beihilfefähig sind

a) Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien – AMR) von der Verordnung ausgeschlossen sind,

b) Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind.

Satz 2 gilt nicht für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Das Finanzministerium kann abweichend von Satz 2 in begründeten Einzelfällen sowie allgemein in Anlage 2 und in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung bestimmen, zu welchen Arzneimitteln (verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen), die bei der Behandlung schwerwiegender Er-

krankungen als Therapiestandard gelten oder die sich in der klinischen Erprobung befinden, Beihilfen gewährt werden können. Dies gilt auch für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen.

Das Finanzministerium kann weiterhin in Anlage 2 und ergänzend in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit ausschließen, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden, die für das Therapieziel oder zur Minderung von Risiken nicht erforderliche Bestandteile enthalten, deren Wirkungen wegen der Vielzahl der enthaltenen Wirkstoffe nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden können oder deren therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen ist.“

cc) In Nummer 10 Satz 12 werden die Angaben „Anlage 2“ durch die Angaben „Anlage 3“ ersetzt.

dd) Nummer 11 Satz 4 Buchstabe a wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben „b“ bis „e“ werden Buchstaben „a“ bis „d“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „sowie der Suprakonstruktionen“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b 1. Spiegelstrich werden in der zweiten Klammer nach dem Wort „Gaumenspalten“ ein Komma und die Wörter „ektodermale Dysplasien“ eingefügt.

4. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Sanatoriumsbehandlung“ durch die Wörter „stationären Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

**Beihilfefähige Aufwendungen bei stationären
Rehabilitationsmaßnahmen**

(1) Bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen sind neben den Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe für höchstens 23 Kalendertage (es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich) einschließlich der Reisetage sowie den ärztlichen Schlussbericht beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass die Festsetzungsstelle auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes vor Behandlungsbeginn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt hat, die Behandlung nicht durch eine Maßnahme nach § 7 oder durch andere ambulante Maßnahmen ersetzt werden kann und im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren keine als beihilfefähig anerkannte stationäre Rehabilitationsmaßnahme oder Maßnahme nach § 6 a oder § 7 durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn der zuständige Amtsarzt oder ein Vertrauensarzt dies aus zwingenden medizinischen Gründen (z.B. schwere Krebserkrankung, HIV-Infektion, schwerer Fall von Morbus Bechterew) für notwendig erachtet. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen, ist ein neues Anerkennungsverfahren durchzuführen. Die Behandlungskosten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 sind auch dann beihilfefähig, wenn die Beihilfefähigkeit der Rehabilitationsmaßnahme nicht anerkannt wird. Die Kosten der amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten sind beihilfefähig. Zu den Kosten der Hin- und Rückfahrt einschließlich der Gepäckbeförderung wird bei notwendigen Behandlungen in einem Ort außerhalb von Nordrhein-Westfalen insgesamt ein Zuschuss von 100 Euro, innerhalb von Nordrhein-Westfalen von 50 Euro gewährt.

(2) Die Maßnahme muss in einer Einrichtung durchgeführt werden, die die Voraussetzungen nach § 107

Abs. 2 SGB V erfüllt. Soweit eine Einrichtung auch über Abteilungen verfügt, die die Voraussetzungen nach § 107 Abs. 1 SGB V erfüllen, gilt für von diesen Abteilungen erbrachte Leistungen § 4 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Behandlung sind in Höhe der Preisvereinbarung (Pauschale) beihilfefähig, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger getroffen hat. Werden neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 in Rechnung gestellt, ist die Pauschale nach Satz 1 um 30 v.H. zu kürzen; der Restbetrag ist beihilfefähig. Verfügt die Einrichtung über keine Preisvereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Tagessatzes der Einrichtung, höchstens 104 Euro täglich beihilfefähig.

(4) Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sowie bei Kindern, die aus medizinischen Gründen einer Begleitperson bedürfen und bei denen der Amtsarzt die Notwendigkeit der Begleitung bestätigt hat, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Kurtaxe der Begleitperson bis zu 55 Euro täglich beihilfefähig. Absatz 1 Satz 7 gilt sinngemäß.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Beihilfefähige Aufwendungen für stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind Kuren

(1) Zu den Kosten einer stationären Rehabilitationsmaßnahme in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes (Müttergenesungskur) oder in einer gleichartigen Einrichtung, die Leistungen in Form einer Mutter-/Vater-Kind-Kur erbringt (§ 41 Abs. 1 SGB V) werden – soweit die Einrichtungen über Versorgungsverträge nach § 111a SGB V verfügen – Beihilfen bis zu einer Dauer von 23 Kalendertagen (bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen) einschließlich der Reisetage gewährt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Beihilfefähig sind neben den Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, die Kurtaxe, das amtsärztliche Gutachten, den ärztlichen Schlussbericht sowie die Fahrkosten. § 6 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 3 gelten entsprechend; ist die Rehabilitationsmaßnahme nicht anerkannt worden (§ 7 Abs. 2), sind nur die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig.

(3) Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Kurtaxe der Begleitperson bis zu 55 Euro täglich beihilfefähig. § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7

Beihilfefähige Aufwendungen für ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu den Kosten einer unter ärztlicher Leitung in einem Ort des vom Finanzministerium aufgestellten Kurortverzeichnis durchgeführten ambulanten Kur werden Beihilfen bis zu einer Dauer von 23 Kalendertagen einschließlich der Reisetage, bei einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme (Absatz 4) bis zu 20 Behandlungstagen sowie bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen (einschließlich der Reisetage) gewährt.“

c) In Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort „Sanatoriumsbehandlung“ durch die Wörter „stationäre Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beihilfefähig sind bei ambulanten Kurmaßnahmen die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9, für das amtsärztliche Gutachten sowie den ärztlichen Schlussbericht. Zu den Fahrkosten, den Aufwendungen für Kurtaxe sowie Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von 30 Euro täglich einschließlich der Reisetage gewährt. Ist die Beihilfefähigkeit der Kurmaßnahme nach Absatz 1 nicht anerkannt worden, sind nur die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig. Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Voraussetzung für eine ständige Begleitperson behördlich festgestellt ist, und bei Kindern, bei denen der Amtsarzt bestätigt hat, dass für eine Erfolg versprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist, wird zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Kurtaxe sowie Fahrkosten der Begleitperson ein Zuschuss von 20 Euro täglich gewährt.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Aufwendungen für ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen, die mit einem Sozialversicherungsträger einen Versicherungsvertrag geschlossen haben, sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig. Absatz 2 Buchstaben b) bis g) gelten sinngemäß. Wird die ambulante Rehabilitationsmaßnahme durch die Einrichtung pauschal abgerechnet, sind die Aufwendungen in Höhe der Preisvereinbarung beihilfefähig, die die Einrichtung mit dem Sozialversicherungsträger getroffen hat. Nebenkosten [z.B. Verpflegungs- und Unterbringungskosten (Ruheraum), Kurtaxe, Fahrkosten] sind – soweit in der Pauschalpreisvereinbarung nicht enthalten – bis zu einem Betrag von insgesamt 20 € täglich – beihilfefähig.“

8. § 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung und künstlichen Befruchtung einschließlich der hierzu erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.

(4) Aufwendungen für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (künstliche Befruchtung) sind beihilfefähig, wenn

1. nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme dreimal ohne Erfolg durchgeführt worden ist,
2. die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind,
3. ausschließlich Ei- und Samenzellen des Beihilfeberechtigten und seines Ehegatten verwendet werden,
4. sich der Beihilfeberechtigte und sein Ehegatte vor Durchführung der Maßnahmen von einem Arzt, der die Behandlung nicht selbst durchführt, über eine solche Behandlung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkte haben unterrichten lassen und der Arzt sie an einen der Ärzte oder eine der Einrichtungen überwiesen hat, denen eine Genehmigung nach § 121a SGB V erteilt worden ist.

Dies gilt auch für Inseminationen, die nach Stimulationsverfahren durchgeführt werden und bei denen dadurch ein erhöhtes Risiko von Schwangerschaften mit drei oder mehr Embryonen besteht. Bei anderen Inseminationen ist Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz und Nr. 4 nicht anzuwenden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Ehegatten das 25. Lebensjahr, die Ehefrau noch nicht das 40. Lebensjahr und der Ehemann noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben. Für die Zuordnung der Aufwendungen für die ICSI- und die IVF-Behandlung ist das Kostenteilungsprinzip zu beachten.

Die Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung treffen nähere Regelungen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am inländischen Wohnort oder in dem ihm am nächsten gelegenen inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären. § 6 und § 7 gelten sinngemäß. Bei ambulanten Kurmaßnahmen in den in Satz 1 genannten Staaten sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass der Behandlungsort als Kurort anerkannt ist. Wird die Behandlung außerhalb der in Satz 1 genannten Staaten durchgeführt, sind die Aufwendungen nach Satz 1 nur dann beihilfefähig, wenn im Inland oder in den in Satz 1 genannten Staaten kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist und die Behandlung vor Beginn vom Finanzministerium auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist. Hinsichtlich der Beförderungskosten gilt Absatz 1 Satz 3 und 4.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Aufwendungen von im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten und im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

10. § 12a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Höhe der Kostendämpfungspauschale des laufenden Kalenderjahres richtet sich – unabhängig vom Entstehen der mit dem ersten Beihilfeantrag des Jahres geltend gemachten Aufwendungen – nach den zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung im laufenden Kalenderjahr maßgebenden Verhältnissen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Zuschussgewährung nach § 6 Abs. 1 Satz 7, § 6a Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 3 Satz 2, Satz 4 sowie Abs. 4 Satz 4 mit dem Tag der Beendigung der Maßnahme,“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

c) In Absatz 7 wird das Wort „Heilkuren“ durch die Angaben „ambulanten Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen“ ersetzt.

d) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Aufwendungen nach § 6, § 6 a und § 7.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Beihilfe ist nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem verstorbenen Beihilfeberechtigten zugestanden hat.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten Beihilfen zu den in Absatz 1 genannten Aufwendungen, sofern sie Erbe sind; Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

13. Folgender § 16 wird eingefügt; der bisherige § 16 wird § 17:

„§ 16

Verwaltungsverordnung

Das Finanzministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung (Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung

von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – VVzBVO –). Die Verwaltungsvorschriften bestimmen die weiteren Einzelheiten und Voraussetzungen (insbesondere Art und Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen und Maßnahmen), die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlich sind.“

14. Folgende Anlage 2 wird angefügt; die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3:

„Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO)

1. Beihilfefähig sind die Aufwendungen für alle nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln – Arzneimittelgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 12. 2003 (BGBl. I S. 3394), geändert durch Gesetz vom 14. 08. 2006 (BGBl. I S. 1869), zugelassenen verschreibungspflichtigen Arzneimittel, sofern sie nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 oder im Rahmen dieser Anlage ausgeschlossen sind.
2. Beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete hormonelle Mittel zur Kontrazeption nur bei Personen bis zur Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres und bei Personen ab Vollendung des 48. Lebensjahres. Das Finanzministerium kann im Einzelfall oder allgemein in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.
3. Beihilfefähig sind Aufwendungen für zugelassene nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel, die begleitend zu einer medikamentösen Haupttherapie mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln eingesetzt werden (Begleitmedikation), wenn das nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fachinformation des Hauptarzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben ist oder wenn es zur Behandlung der beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels auftretenden schwerwiegenden, schädlichen, unbeabsichtigten Reaktionen eingesetzt wird (unerwünschte Arzneimittelwirkungen).
4. Nicht beihilfefähig sind (unabhängig vom Alter des Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Person):
 - a) Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen. Es sind dies z.B. Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, so genannte Krankenkost und diätetische Lebensmittel einschließlich Produkte für Säuglinge oder Kleinkinder. Abweichend von Satz 1 sind beihilfefähig Aufwendungen für Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung im Zusammenhang mit Enteraler und Parentaler Ernährung im Rahmen der jeweils aktuellen Fassung des Abschnitts E der Arzneimittel-Richtlinien/AMR in der Fassung vom 31. August 1993 – veröffentlicht im BAnz. 1993, Nr. 246; S. 11 155, zuletzt geändert am 18. Juli 2006 – veröffentlicht im BAnz. 2006, Nr. 198 S. 6849, sowie den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung.
 - b) Aufwendungen für Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht. Dies sind Arzneimittel, deren Einsatz grundsätzlich durch die private Lebensführung bedingt ist oder die aufgrund ihrer Zweckbestimmung insbesondere
 - nicht oder nicht ausschließlich zur Behandlung von Krankheiten dienen,
 - zur individuellen Bedürfnisbefriedigung oder zur Aufwertung des Selbstwertgefühls dienen,
 - zur Behandlung von Befunden angewandt werden, die lediglich Folge natürlicher Alterungsprozesse sind und deren Behandlung medizinisch nicht notwendig ist,

- zur Anwendung bei kosmetischen Befunden angewandt werden, deren Behandlung in der Regel nicht notwendig ist oder
- der Verbesserung des Aussehens dienen.

Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung und Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.

Das Finanzministerium kann im Einzelfall oder allgemein in den Verwaltungsvorschriften zur dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.“

15. In Anlage 3 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 11) erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Perücke

Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zu einem Höchstbetrag von 800 Euro beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haar- ausfall (z.B. Alopecia areata), eine erhebliche Verunstaltung (z.B. infolge Schädelverletzung), oder ein totaler oder weitgehender Haarausfall (z.B. auf Grund einer Chemotherapie) vorliegt. Aufwen- dungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn die Tragedauer laut ärztlichem Attest den Zeitraum von 12 Monaten überschreiten wird. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung einer Perücke sind beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Be- schaffung mindestens 12 Monate, bei der gleichzei- tigen Nutzung von 2 Perücken mindestens 24 Mo- nate vergangen sind. Dies gilt nicht bei Kindern, de- ren Kopfform sich verändert hat.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2006 entstehen.

Düsseldorf, den 22. November 2006

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut Linssen

– GV. NRW. 2006 S. 596

20320

**Siebte Verordnung zur Änderung
der Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW**

Vom 5. Dezember 2006

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Landesbesol- dungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird verordnet:

Artikel I

Die Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW – BesZVO – vom 27. November 1979 (GV. NRW. S. 990), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 781), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Buchstabe g werden die Wörter „Präsi- dent des jeweiligen Justizvollzugsamtes“ durch die Wörter „Präsident des Landesjustizvollzugsamtes“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „für die Staatssekre- täre der Landeshauptkasse und“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Ver- kündigung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linssen

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2006 S. 599

216

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

Vom 5. Dezember 2006

Artikel 1

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

Aufgrund

1. des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69),
2. der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 Satz 3 des Bun- deselterngeld- und Elternzeitgesetzes – BEEG – vom 5. Dezember 2006 [Artikel 1 des Gesetzes zur Einfüh- rung des Elterngeldes (BGBl. I S. 2748)],

wird verordnet:

„§ 1

(1) Zuständige Behörden zur Ausführung des Ab- schnitts 1 (Elterngeld) des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sind die Versorgungsämter. Sie führen dabei die Zusatzbezeichnung „Elterngeld- kasse“.

(2) Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, in des- sen Bezirk die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat die berechtigte Person keinen ge- wöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Bun- deselterngeld- und Elternzeitgesetzes und sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes nicht gegeben, befindet sich jedoch der Sitz ihres Arbeitgebers oder ihrer obersten Dienstbehörde in Nordrhein-Westfalen, ist das Ver- sorgungsamt zuständig, in dessen Bezirk der Sitz ih- res Arbeitgebers oder ihrer obersten Dienstbehörde liegt.

§ 2

Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sind die Bezirksregierungen.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 2

Die **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz** vom 7. Januar 1986 (GV. NRW. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 255 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 3 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin Laschet

– GV. NRW. 2006 S. 599

2374

**Änderung der Verordnung
über den automatisierten Datenabgleich
bei Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
(Wohngelddatenabgleichsverordnung
– WoGDVO –)**

Vom 29. November 2006

Auf Grund § 37b Abs. 6 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird verordnet:

Artikel 1

Die Wohngelddatenabgleichsverordnung vom 8. November 2005 (GV. NRW. S. 916) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundeszentralamt für Steuern gleicht die ihm übermittelten Daten mit den bei ihm gespeicherten Daten ab zur Feststellung

1. von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, und von Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags sowie
2. von Zinserträgen, die auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung (Abl. EU Nr. L 157 S. 38) mitgeteilt wurden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver Wittke

– GV. NRW. 2006 S. 600

26

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Zuständigkeiten im
Ausländerwesen**

Vom 21. November 2006

Aufgrund des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69), des § 15a Abs. 4 Satz 5 und Satz 6, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 4 Satz 2 und § 71 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), sowie des § 50 Abs. 2 und des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Innenausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 AsylVfG ist die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) der Stadt Düsseldorf mit der ihr zugeordneten Einrichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern.“

- b) In Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. die bei der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf betriebene kommunale Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zentrale Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf ist für alle nach dem AsylVfG den Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylVfG) übertragenen Aufgaben zuständig, soweit die Aufgaben nicht der Bezirksregierung Arnsberg zugewiesen sind.

(2) Die Zentrale Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf ist zuständig für alle ausländer- und asylrechtlichen Maßnahmen für Ausländer, die in den ihr zugeordneten Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern zu wohnen verpflichtet sind, sofern nicht die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.

(3) Die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch dann, wenn die dort genannten Ausländer auf Veranlassung der Zentralen Ausländerbehör-

de der Stadt Düsseldorf in den den Zentralen Ausländerbehörden zugeordneten Abschiebungshafteinrichtungen zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung nach § 62 AufenthG in Abschiebungshaft genommen werden. Die Zuordnung der Abschiebungshafteinrichtungen zu den Zentralen Ausländerbehörden ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan in Verbindung mit den dazu ergangenen besonderen Regelungen des Justizministeriums, die das Innenministerium mit Runderlass bekannt gibt.“

3. In § 10 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bielefeld“ durch das Wort „Düsseldorf“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „Bielefeld“ durch das Wort „Düsseldorf“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 1 werden die Wörter „sind die Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und“ durch die Wörter „ist die Zentrale Ausländerbehörde der Stadt“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einer Zentralen Ausländerbehörde der Städte Bielefeld und“ durch die Wörter „der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linsse

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

Dr Minister
für Generationen, Familie
Frauen und Integration
Armin Laschet

– GV. NRW. 2006 S. 600

7831

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts Vom 5. Dezember 2006

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags, und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 27. Februar 1996 (GV.

NRW. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 2 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2006“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2006 S. 601

792

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten Vom 28. November 2006

Aufgrund der §§ 2 und 24 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 8 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die **Verordnung über die Jagdzeiten** vom 9. September 2002 (GV. NRW. S. 447), geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Marderhund und Waschbär“ durch die Angaben „Waschbär (*Procyon lotor*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*), Aaskrähe (*Corvus corone*), Elster (*Pica pica*) und Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Jagdzeiten

- (1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf:

1. Waschbären vom 16. Juli bis 31. März, Jungwaschbären ganzjährig
2. Marderhunde vom 1. September bis 28. Februar, Jungmarderhunde ganzjährig
3. Nilgänse vom 1. August bis 15. Januar mit Ausnahme der Beschränkung nach § 3 Nr. 6
4. Aaskrähen vom 1. August bis 20. Februar
5. Elstern vom 1. August bis 28. Februar.

- (2) Abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), darf die Jagd ausgeübt werden auf:

1. Rotwild
Kälber vom 1. August bis 31. Januar
Schmalspießer vom 1. Juni bis 31. Januar
 2. Dam- und Sikawild
Kälber vom 1. September bis 31. Januar
Schmalspießer vom 1. Juli bis 31. Januar
 3. Rehwild
Kitze vom 1. September bis 31. Januar
Schmalrehe vom 1. Mai bis 31. Mai und vom
1. September bis 31. Januar
 4. Schwarzwild vom 1. August bis 31. Januar
Frischlinge ganzjährig (noch nicht einjährige
Stücke)
 5. Feldhasen vom 1. Oktober bis 31. Dezember
 6. Wildkaninchen vom 1. Oktober bis 28. Februar
Jungkaninchen ganzjährig
 7. Iltisse vom 16. Oktober bis 28. Februar
 8. Füchse vom 16. Juni bis 28. Februar
Jungfüchse ganzjährig
 9. Fasanen vom 16. Oktober bis 15. Januar
 10. Wildtruthähne vom 16. März bis 30. April
 11. Stockenten vom 16. September bis 15. Januar.
- (3) Soweit die Schonzeit für Ringeltauben und Aaskrähen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden von der oberen Jagdbehörde aufgehoben worden ist (§ 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz), ist die Jagd auch in den Brutzeiten zulässig (§ 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes).“
3. § 3 erhält folgende Fassung:
- „§ 3
Schonzeiten
- Unbeschadet der Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde, die Schonzeit für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke nach § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes aufzuheben, sind folgende Tierarten mit der Jagd zu verschonen:
1. Baummarder
 2. Mauswiesel
 3. Rebhühner bis zum 31. März 2010
 4. Wildtruthennen
 5. Bläss-, Saat- und Ringelgänse
 6. Grau-, Kanada- und Nilgänse vom 15. Oktober bis 15. Januar innerhalb der Grenzlinien folgender Gebiete:
 - a) Unterer Niederrhein
Schnittpunkt Bahnlinie (außer Betrieb)/ Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland/Königreich der Niederlande bei Kranenburg, Staatsgrenze bis B 8, B 8 bis B 220, B 220 bis Staatsgrenze, Staatsgrenze bis Gemeindegrenze Stadt Rees / Stadt Isselburg, Gemeindegrenze bis B 67, B 67 bis L 459, L 459 bis L 468, L 468 bis B 8, B 8 bis L 396, L 396 bis B 8, B 8 bis L 287, L 287 bis A 42, A 42 bis Bahnlinie, Bahnlinie bis Xanten, Bahnlinie (außer Betrieb) über Kleve, Kranenburg bis Staatsgrenze.
 - b) Weseraue
Schnittpunkt B 61/Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen, Landesgrenze bis Bahnlinie, Bahnlinie bis K 39, K 39 bis B 482, B 482 bis Wehr bei Lahde, Wehr, linkes Weserufer bis L 770, L 770 bis B 61, B 61 bis Landesgrenze.
 7. Wildenten (außer Stockenten)
 8. Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen
 9. Eichelhäher.“

Artikel 2

Die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte

Tierarten vom 25. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 964), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2002 (GV. NRW. S. 67), wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 2006

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2006 S. 601

**7123
820**

Erste Verordnung zur Änderung von Prüfungsordnungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/r

Vom 25. August 2006

Nach § 9, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31. März 2006 verordnet das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen als zuständige Stelle gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBiG) vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 518), für den Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte“ (Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) vom 18. Dezember 1996 – BGBl. I S. 1975 –):

Artikel 1

Die Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischenprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-Z) vom 9. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 650) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 PO-Z wird die Verweisung „§ 36 Satz 2 BBiG“ durch die Verweisung „§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 PO-Z wird die Verweisung „§ 37 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BBiG“ durch die Verweisung „§ 40 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BBiG“ ersetzt.
3. In § 6 PO-Z wird die Verweisung „(§ 39 Abs. 1 Nr. 2 BBiG)“ durch die Verweisung „(§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG)“ ersetzt.

Artikel 2

Die Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-A) vom 9. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 652) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 PO-A wird in Satz 1 die Verweisung „§ 36 Satz 2 BBiG“ durch die Verweisung „§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 PO-A wird in Satz 1 die Verweisung „§ 37 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BBiG“ durch die Verweisung „§ 40 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BBiG“ ersetzt.
3. In § 9 PO-A wird aus Satz 1 Absatz 1. Nach Absatz 1 Nr. 3 wird folgender Absatz 2 eingeführt:

„(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/r entspricht.“

4. § 10 Abs. 2 PO- A erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.“

5. § 10 Abs. 3 PO- A erhält folgende Fassung:

„(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.“

6. § 10 Abs. 4 PO-A wird aufgehoben.

7. In § 11 Abs. 3 Buchstabe b PO- A werden nach der Zahl 2 das Wort „und“ sowie die Zahl „3“ gestrichen.

8. In § 14 PO-A wird in Satz 1 die Verweisung „§ 1 Abs. 2 des BBiG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 3 BBiG“ ersetzt.

9. In § 28 Abs. 5 PO-A wird in Satz 2 die Verweisung „§ 14 Abs. 2 BBiG“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 2 BBiG“ ersetzt.

10. In § 29 Abs. 2 Buchstabe a PO- A wird die Verweisung „§ 34 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 37 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

11. § 29 Abs. 2 Satz 2 PO- A erhält folgende Fassung:

„Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.“

12. In § 33 PO-A wird die Verweisung „§ 41 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 47 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Die **Prüfungsordnung zur Durchführung von Umschulungsprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-U)** vom 28. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 656) wird wie folgt geändert:

In § 7 PO-U werden die Verweisungen „§§ 34, 47 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Verweisungen „§§ 37, 62 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

820

Artikel 4

Die **Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation für Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte (PO-AEVO-Sofa)** vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. 2000 S. 28) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 PO-AEVO-Sofa wird die Verweisung „§ 36 Satz 2 BBiG“ durch die Verweisung „§ 40 Satz 2 BBiG“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 PO-AEVO-Sofa wird die Verweisung „(§ 37 Abs. 1 BBiG)“ durch die Verweisung „(§ 40 Abs. 1 BBiG)“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 PO-AEVO-Sofa wird in Satz 3 die Verweisung „(§ 37 Abs. 2 BBiG)“ durch die Verweisung „(§ 40 Abs. 2 BBiG)“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 3 PO-AEVO-Sofa wird in Satz 1 die Verweisung „(§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG)“ durch die Verweisung „(§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG)“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 4 PO-AEVO-Sofa wird in Satz 1 die Verweisung „(§ 37 BBiG)“ durch die Verweisung „(§ 40 BBiG)“ ersetzt.

6. In § 2 Abs. 6 PO-AEVO-Sofa wird in Satz 1 die Verweisung „(§ 37 BBiG)“ durch die Verweisung „(§ 40 BBiG)“ ersetzt.

7. In § 2 Abs. 7 PO-AEVO-Sofa wird in Satz 1 die Verweisung „(§ 37 BBiG)“ durch die Verweisung „(§ 40 BBiG)“ ersetzt.

8. In § 2 Abs. 8 PO-AEVO-Sofa wird die Verweisung „(§ 37 BBiG)“ durch die Verweisung „(§ 40 BBiG)“ ersetzt.

9. In § 2 Abs. 9 PO-AEVO-Sofa wird die Verweisung „(§ 37 BBiG)“ durch die Verweisung „(§ 40 BBiG)“ ersetzt.

10. In § 8 Abs. 1 PO-AEVO-Sofa wird die Verweisung „§ 20 BBiG“ durch die Verweisung „§ 30 BBiG“ ersetzt.

11. In § 11 PO-AEVO-Sofa wird die Verweisung „(§ 21 Abs. 1 BBiG)“ durch die Verweisung „(§ 30 Abs. 1 BBiG)“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Essen, den 25. August 2006

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. S c h i k o r s k i

Genehmigt:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 26. Oktober 2006

Im Auftrag

Dr. Michael H e i d i n g e r

221

**Gesetz
zur Ratifizierung des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen
vom 22. Juni 2006**

Vom 21. November 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Ratifizierung des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen
vom 22. Juni 2006**

§ 1

Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird in der Anlage* veröffentlicht.

§ 2

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie erlässt die Rechtsverordnungen gemäß Artikel 15 des Staatsvertrages. Es setzt die Zulassungszahlen gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung fest. Es ist zuständige Landesbehörde gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Staatsvertrages.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

* Der Abdruck ist bereits in der Ausgabe Nr. 31 des Gesetz- und Verordnungsblattes erfolgt (GV. NRW. S. 510).

Düsseldorf, den 21. November 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2006 S. 604

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359